

RS OGH 2017/10/24 4Ob121/17y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2017

Norm

ECG §19

EG?RL 2001/29/EG ? Info-Richtlinie 32001L0029 Art8 Abs3

UrhG §81 Abs1a

Rechtssatz

Bei der Grundrechtsabwägung sind in einer Gesamtschau neben quantitativen Elementen auch qualitative Kriterien zu berücksichtigen, indem auch der Wesensgehalt der auf der Webseite abrufbaren legalen Informationen in die Abwägung einbezogen wird. Legalen Informationen, die exklusiv über die betreffende Webseite zur Verfügung stehen, muss im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung ein stärkeres Gewicht zukommen als solchen Inhalten, die auch auf anderen Seiten im Internet abrufbar sind und somit einen Informationsbedarf der Nutzer nicht exklusiv befriedigen können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 121/17y
Entscheidungstext OGH 24.10.2017 4 Ob 121/17y
Veröff: SZ 2017/119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131731

Im RIS seit

11.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at